

## Das Wichtigste im Überblick

### Die neuen Vermarktungsnormen für Eier

Zum 1. Juli 2007 trat die Verordnung (EG) Nr. 1028/2006 des Rates über Vermarktungsnormen für Eier zusammen mit der Verordnung (EG) Nr. 557/2007 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Ratsverordnung in Kraft.

Nachfolgend sind die Auslegung und Handhabung bestimmter Punkte unter Einbeziehung der Ergebnisse der Beratungen zwischen Bund und Ländern aufgeführt:

Die EU-Vermarktungsnormen wurden grundlegend überarbeitet. Bisher waren in den Vermarktungsnormen sehr weitreichende Regelungen „rund um das Ei“ festgelegt. Jetzt erfolgt eine klare Trennung zu den Regelungen, die bereits in anderen Rechtsbereichen festgelegt sind. Doppelregelungen sollen damit vermieden werden. Dies betrifft insbesondere das Hygienepaket sowie Fragen des allgemeinen Kennzeichnungsrechts. Bisher standen viele einschlägige Regelungen zentral in den Vermarktungsnormen, während man jetzt parallel die entsprechenden Anforderungen aus verschiedenen Rechtsbereichen zusammenführen muss.

Bisher führten die Vermarktungsnormen Eier abschließend alle zulässigen Kennzeichnungselemente auf. Jetzt werden nur noch die obligatorisch vorgeschriebenen Kennzeichnungen geregelt. Darüber hinaus sind freiwillige Kennzeichnungen grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist, dass sie den allgemeinen Regeln des Kennzeichnungs- und Wettbewerbsrechtes entsprechen d.h. die Angaben müssen insbesondere klar und dürfen nicht irreführend sein.

- **Fristen**

Künftig gilt für das Einsammeln, Sortieren, Kennzeichnen und Verpacken eine einheitliche Frist von max. 10 Tagen.

- **Mindesthaltbarkeitsdatum**

Wie bisher auch bleibt das Mindesthaltbarkeitsdatum auf maximal 28 Tage nach dem Legen begrenzt. Von der Festlegung des Mindesthaltbarkeitsdatums unberührt bleibt das im Hygienerecht festgelegte Verkaufsdatum von maximal 21 Tagen nach dem Legen, wobei in Deutschland die Eier ab dem 18. Tag nach dem Legen bei einer Temperatur von + 5°C bis + 8°C zu lagern oder zu befördern sind.

- **Verbraucherhinweis**

Die Angabe eines Verbraucherhinweises zur Aufbewahrung der Eier nach dem Kauf ist weiter vorgeschrieben, jedoch ohne hier eine bestimmte Formulierung vorzugeben. Die Angabe dürfte künftig einheitlich in Form „Verbraucherhinweis: Eier nach Kauf bei Kühlschranktemperatur aufbewahren“ erfolgen.

Häufig wurde bisher noch das Kühldatum (ab dem 18. Tag nach dem Legen) angegeben. Dieses führte jedoch immer wieder zu Irritationen bei den Verbrauchern, da mit dem Verbraucherhinweis empfohlen wird, die Eier unmittelbar nach Kauf gekühlt aufzubewahren. Im Sinne sachgerechter Verbraucherinformation sollte auf das Kühldatum verzichtet werden.

- **Ausnahmeregelungen Direktvermarktung**

Die Vermarktungsnormen sehen vor, dass die Mitgliedstaaten Ausnahmen von den in der Verordnung enthaltenen Anforderungen für Eier vorsehen können, die der Erzeuger an der Produktionsstätte, auf einem örtlichen öffentlichen Markt oder im Verkauf an der Tür in dem Erzeugungsgebiet des Mitgliedstaates abgibt. Bund und Länder haben sich für das Festhalten an den bisherigen Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Vermarktungsnormen für direkt vermarktete Eier ausgesprochen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass diese nur in Anspruch genommen werden können wenn keine Sortierung der Eier nach Güte- oder Gewichtsklassen erfolgt. Der Begriff des „Verkaufs an der Tür im Erzeugungsgebiet“ ist eng auszulegen, d.h. es muss sich tatsächlich um einen Verkauf an der Tür des Endverbrauchers handeln. Nicht ausreichend ist etwa der Verkauf auf der Straße oder auf einem (Markt-)Platz aus einem Wagen heraus an Passanten und Anwohner.

- **Kennzeichnung B-Eier**

Eier der Güteklasse B (Eier ausschließlich für Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelindustrie) sind entweder mit dem Erzeugercode, dem „B“-Zeichen (5 mm hoch) in einem Kreis von mindestens 12 mm Kreis oder einem farbigen Punkt zu kennzeichnen. Kombinationen der einzelnen Kennzeichnungselemente sind zulässig. Um eine Verwechslung mit Bruteiern zu vermeiden, darf der Punkt nicht schwarz sein.

Von der Möglichkeit der Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht für Eier der Güteklasse B bei der Vermarktung ausschließlich im eigenen Mitgliedstaat wird in Deutschland kein Gebrauch gemacht.

Auch von der Möglichkeit der Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht der Eier für Lieferungen direkt von der Produktionsstätte an Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie soll kein Gebrauch gemacht werden.

Von der Möglichkeit, Erzeugungsbetriebe mit bis zu 50 Legehennen von der Kennzeichnungspflicht der Eier mit dem Erzeugercode zu befreien macht Deutschland auch weiterhin keinen Gebrauch.

- **Sortierung nach Gewichtsklasse**

Eier der Klasse A sind nach Gewichtsklassen zu sortieren.

XL – sehr groß: 73 g und mehr

L – groß: 63 g bis 73 g

M – mittel: 53 g bis 63 g

S – klein: unter 53 g

Eine Untersortierung ist nicht zulässig. Zur Klarstellung der Obergrenzen der Gewichtsklassen L und M wird festgehalten, dass die Angaben „bis 73 g“ bzw. „bis 63 g“ weiterhin als „bis unter 73 g“ bzw. „bis unter 63 g“ zu verstehen sind.

Mit dem Mindestnettogewicht der Eier ist das Gewicht aller in einer Verpackung enthaltenen Eier gemeint.

- **Umpacken von Eiern**

Das Umpacken von Eiern ist eine Tätigkeit, die nur in einer Packstelle ausgeübt werden darf und eine Sonderform des Verpackens darstellt. Auch für das Umpacken von Eiern gilt daher die 10-Tages-Frist.

Beim Umpacken ist die Packstellenummer der umpackenden Packstelle anzugeben.

- **Grenzüberschreitende Vermarktung**

Von der Ausnahmemöglichkeit der Kennzeichnungspflicht bei der grenzüberschreitenden Vermarktung von Eiern wird weiterhin kein Gebrauch gemacht. Die Nahrungsmittelindustrie ist hier nicht explizit genannt, aber dennoch umfasst, da Lieferungen an die Nahrungsmittelindustrie sortiert werden müssen und daher zunächst an eine Packstelle zu liefern sind.

- **Kennzeichnung Kleingruppenhaltung**

Eier aus der Kleingruppenhaltung sind gem. Anhang II Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 557/2007 „Eier aus Käfighaltung“, demzufolge ist die Haltungsart im Erzeugercode mit der „3“ anzugeben. Entsprechend sind diese Betriebe im Rahmen der Durchführung des Legehennenbetriebsregistergesetzes auch als Käfighaltungsbetriebe zu registrieren.

Auf der Verpackung sind Eier aus der deutschen Kleingruppenhaltung als „Eier aus Käfighaltung (ausgestalteter Käfig)“ zu kennzeichnen. Der zusätzliche Hinweis auf die Kleingruppenhaltung ist sowohl auf der Verpackung als auch auf dem Ei grundsätzlich möglich und rechtlich zulässig. National strengere Anforderungen an die Legehennenhaltung, wie sie sich in Deutschland aus der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ergeben, sind auch im Rahmen der Angabe der Haltungsform zu berücksichtigen.

So wird im Sinne einer Verkehrsbezeichnung „Eier aus Kleingruppenhaltung“ auf der Verpackung bzw. auf dem Ei der Erzeugercode mit dem Wort „Kleingruppe“ ergänzt werden. Im so genannten technischen Feld auf der Verpackung ist dann in Verbindung mit den weiteren obligatorischen Kennzeichnungselementen, wie Mindesthaltbarkeitsdatum, Packstellen-Nummer, Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder des Verkäufers, Güte- und Gewichtsklasse sowie dem Verbraucherhinweis auch der vorgeschriebene Hinweis „Eier aus Käfighaltung (ausgestalteter Käfig)“ anzugeben.

Weitergehende Angaben zur Art der Legehennenhaltung sind auf der Verpackung, Innen oder Außenseite, als auch auf dem Ei möglich, hierbei sind jedoch die allgemeinen Regeln des Lebensmittelkennzeichnungsrechts, d.h. insbesondere das Verbot der Irreführung und der Täuschung, zu beachten.

Von der vorgesehenen Ermächtigung zum Vorschreiben von beim Öffnen der Packungen zerreißen Etiketten wird in Deutschland kein Gebrauch gemacht werden.

- **Banderolen Großpackungen**

Mit der grundlegenden Überarbeitung der EU-Vermarktungsnormen für Eier ist die Verpflichtung zur Verwendung von unter behördlicher Aufsicht ausgegebenen Banderolen für Großpackungen entfallen. Mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger wurde die Aufhebung rückwirkend zum 1. Januar 2008 wirksam. Das Bundeslandwirtschaftsministerium hat klar gestellt, dass die vorhandenen Banderolen und Etiketten weiter verwendet werden können.